

Unserer freündlichen und gütlichen diest sein
 E. L. allhochtünor, volgeborener
 freündlicher lieber Vatter, Was E. L.
 abzunehmender von Weigandt den
 hochwürdigsten unsern gütlichsten Herrn,
 Erzbischoff Adolphus zu Söllen und Bistumsfürsten,
 Höchstlöblicher gütlichm. Herrwunden
 Hülften Halben, darcin Weigandt der
 volgeborener unser freündlicher lieber Herr
 Vatter seliger, Vermüge seiner angelegener
 Obligation, all Gütlich worden sein, an und
 geschrieben, das haben wir auß E. L.
 schreiben verlesen und darauß gütlich
 verstanden, Welchermaßen auch die,
 selbige Weilandt unsern Herrn Vatters
 seligen Brief und sigell nachhinfolgen,
 und solliche Amis Wegs zu diffinieren
 ermahnen, Dinsten müsten E. L. sich
 dessen bei der hohen Obern Bist
 Bist und Fürsten, Was derselben über
 starck Brief, sigell und Handtschiff
 bezeugete vorlagen, fremden inhaltts
 Gütlichd. E. L. schreiben, ©

daruff können E. 2. Wir anfanglich
gütter. wehensinnig hinwieder mit
vergalten, Das wir
Uns, ob gott will. gegen E. 2. und
Gdennunglich demassen wirigen wollen,
das man uns beständig beschien Gaben,
sol, aus unsers Herren Vatters seligen
auffgerichter Brief und sigell in Ingülden,
Zwei Junken, viel weniger aus bey
Ihnen und fürsten dergestalt überlegen,
Wir dan wir ohne rhin zimolten, und
Im fall der nett beständiglich darzu sein
wissen. Das wir so woll. 2.
als unsers eigenen versprechung bis
anher Gdennunglich unser weißlich sein
nach kommen, und aus dessen. Wir
Gillig. die tag unsers Lebens be,
krieffigen wollen, vor uns,
So wol rhin E. 2. so die gemelte sriede
forderung an Ir selbst betriff, auß Ihn

Vorigen unsren Zugeschickten Summen gnuß,
 samb vornehmen, auch ohnehoffell kaisers
 selbst vornehmlich worden erweisen haben,
 Welcher gestalt dieselbige geschafften sey
 vnd auß was vrsachen wir vor billig,
 vnd ^{mit} nach der zeit nicht pflichtig erachtet
 haben, Das E. L. was angesagten
 außstandes halben nicht vns, als die
 vns nachhürheit nicht selbst schuld
 sein können, sondern vielmehr die vngelobere
 unsres freundliche liebe vatters vnd sampt,
 liche gesündere graffen zu Schaumburg
 als hocht gedachte Erzbischoff Adolffs
 vnmensliche vrbreuer, billige harte
 vrsachen sollen, vnd vns dore,
 halben außserordent vrsachen genzlich
 vorsehen hotten E. L. vürden vns
 dabiß gelassen, vnd beiß vntz vngedulten
 von Schaumburg so außzufürhen vor,
 vrsacht sein worden, So
 haben wir vber das gleichwol dore,

fordernung derselben nicht andorlassen,
E. 2. begreiffen zu stellen in salen dem an
volgekommen in dem freündlichen liden
Witten Brant Otton zu der gawandung e
zu der freiden, und s. 2. vorkommung andor
E. 2. oder aus zu der freiden, zu bitten,

weill s. 2. und dan her wieder want,
wortet, das dieselbige mit dieser gait,
liden selben nichts zu thun, sondern der
Zweide grant Wilhelme welcher die
probanda, danon diese forderung s. wie
s. 2. dessen grant Otton berichtiget
erwartet sein, bedanken haben soll,
In wegen volgedachter grant Otto
dieser freiden s. 2. Zweide Brant
Wilhelmen berichtigten und anfallen
wille, das andor E. 2. oder
wie in ditzem der gefire solten
beantwortet werden,

Wir haben wir uns Verwigen mit Vorwissen,
 E. L. Warden von Wolgentum Graue
 Wilhelmen vor Lust f. E. Meinung vor,
 Stenigt, und dieser forderung Affinen
 oder den andern Weg, diemill wir
 vorer nichts vornehmen, contentiert
 oder spridigt sein worden,

Darheln wir aber auß irzigem E. L.
 schreiben, das solliche anfingung oder
 graue Wilhelms Antwortt veruolyt
 und geselgen sey, mit Vorwissen, können,
 o haben wir dorewegen E. L. Gimmitt
 veruolten graue Otton Antwortt
 nochmal zuberichten mit vnderlassen
 wollen, der ganglichen
 Zundersicht, E. L. Warden vfrunfer
 bey Wolgentum graue Wilhelmen
 dessen E. Zidyalum vob vorwigen,
 vnd syh dore beyalimng ohne vrsach,
 liche vrsachen nicht vorwigen, werden,

ausführen, und deswegen die Bezahlung
von uns nicht begehren,

Demnach aber E. L. Gesagtem wegen, das
wir denselben, langwierigen Verhalt
der Bezahlung mit gönnen, sondern die
sorge uns geründesten und gern der,
brucht und befürdtsagen wollten,
So wollen wir nichts desto weniger

E. L. abermäliges schreiben zum
Abbruch auß freündlicher Wohlmeinung
und Zubefürderung derselben, Wolge,
wollten unsern Vetteren Verano Verh.,
Gehnen für dorthin aussagen lassen,
und E. L. Vernehmung, und in einem oder
dem andern Weg darnach Zurechtan er,
fordern,

So halt
ausnehm dieselbige Zurechnen wirdt,
soll sie E. L. unvorgaltten bleiben,
solliger Gaben E. L. wir freündlicher

Wohlmeinung nicht unangenehm mögen
 lassen, und freudt darselben
 angensinnen willen und freundsliche
 dienst zuwagegen ganzs Wohl quodt
 Datum Lillienborgh am 17. Julij 1667.
 Ao 1667.

Wilhelm Lünig zu Brauns
 Johann Linderich, und Wolff
 Johann Linderich und Brauns zu
 Nassau Cayenlin, Jorgens

Am Brauns Alberts Jorgens
 zu Holbois